



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XCVIII. Kurfürst Johann Georg belehnt seinen Diener Andreas Bartholt mit der ehemaligen Schreiberei in Straußberg, am 9. Mai 1578.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

Schöpfen aber sollen das Bier alleine zahlen mit einer ganzen Tonne. Bey solcher Zusammenkunft sollen allewege die 2 regierenden Burgemeister geladen werden, Alldieweil solchs von den Obergerichte ist confirmirt worden.

Aus einer Abschrift vom ehemaligen Bürgermeister Perlig in dessen handschriftlicher Geschichte von Straußberg.

Die Bezeichnung der Geldbeträge, wofür hier Gr. gesetzt ist, ist unleserlich. Es scheint öfters Schillinge oder Schill. Groschen heißen zu sollen.

XCVIII. Kurfürst Johann Georg belehnt seinen Diener Andreas Bartholt mit der ehemaligen Schreiberey in Straußberg, am 9. Mai 1578.

Wir Johans George — Bekennen —: demnach wir erkandt und angesehen unterthänigste getreue Dienste, so uns unser Diener und lieber getreuer Andreas Bartholt etzliche Jahr hero gethan, auch hinfüro noch wol thun kan, soll und wil, das wir deswegen, auch aus sondern Gnaden, damit wir Ihme geneigt, Ihme und seinen Erben und Erbnehmen das alte verfallene Haus, die Schreiberey genant, binnen Strausberg, und den dazugehörigen Garten, vor der Stadt dafelbst gelegen, und zu unserm Amte Ruderstorff gehörig, mit allen Ein- und zugehörungen, wie es in bemeldter Stadt Strausberg mit seinen Vierrehnen begriffen, und so weit wir und unsere Vorfahrn uns delsen anzumafsen und zugebrauchen gehabt, nichts davon ausgenommen, erblich und eigenthumblich zugeeignet, übergeben, cediret und abgetreten haben —. Wir haben auch aus besondern gnaden gewilligt, vnd consentiren und willigen gleichfals hiemit in diesem Brieffe ganz kräftiglich, das obtgenanter unser Diener Andreas Bartholt und seine männliche Leibes-Erben von obbemeltem Hausse und Garten, so lange sie solchs im Besitz und eigener genießung haben, aller und jeder Schöfse und Steuern, Wach und anderer Bürgerlichen Unpflichten und Bürden gänzlich befreyet und erlassen seyn; Aber wenn und sobald er und seine männl. Leibes-Erben nimmer im Leben seyn, oder solchs Imandts anders vorkaufft würde, von den Erben und Erbnehmen, auch Keuffern und folgenden Besitzern, einen weg wie den andern, davon die gebürlichen Schöfse, Steuern und alle andere Unpflichte, unweigerlich gleich andern gegeben, gethan und geleistet werden sollen, alles getreulich und ungefährlich. Urkundlich mit unserm hierunten aufgedrucktem Daum-Secret besiegelt und eigenen Händen unterschrieben. Geschehen und gegeben zu Cöln an der Sprew, Montags nach Exaudi, Nach Christi unsers einigen Erlöfers geburt im funfzehnhundersten und acht und siebenzigsten Jahre.

Manu propria ipsi.

H. G.

Aus der dipl. Geschichte der Stadt Straußberg S. 426 No. XXX b.